

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Pascal Ryf, CVP/BDP-Fraktion: «Grobe Verletzung der körperlichen Unversehrtheit» (2016-338)**

Datum: 21. Februar 2017

Nummer: 2016-338

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/338

Beantwortung der Interpellation von Pascal Ryf, CVP/BDP-Fraktion: «Grobe Verletzung der körperlichen Unversehrtheit» (2016/338)

vom 21. Februar 2017

1. Text der Interpellation

Am 3. November 2016 reichte Pascal Ryf die Interpellation 2016/338 «Grobe Verletzung der körperlichen Unversehrtheit» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In der Schweiz leben gemäss aktuellsten Zahlen rund 15000 Frauen und Mädchen, welche beschnitten sind oder der Gefahr ausgesetzt sind, beschnitten zu werden. Die weibliche Genitalverstümmelung ist eine grobe Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und verstösst gegen internationales und nationales Recht. Seit Juli 2012 ist eine explizite Strafnorm gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien in Kraft (StGB Art. 124) und das Bundesamt für Gesundheit engagiert sich seit 2003 mit Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen diese Form von Misshandlung von Frauen und Kindern.

Trotz allen diesen Massnahmen nehmen Beschneidungen in der Schweiz zu. Es wandern Frauen aus Ländern ein, in denen diese praktiziert wird. Schätzungen gehen davon aus, dass in der Schweiz rund 15000 betroffene oder gefährdete Mädchen oder Frauen leben, welche v.a. aus Eritrea, Somalia, Äthiopien und Ägypten einreisen. In einer Umfrage erklärten 4 von 5 Gynäkologen und zwei Drittel der Hebammen in der Schweiz, Kontakt mit beschnittenen Mädchen oder Frauen gehabt zu haben. Gemäss Dunkelziffer existieren 500 Arztpraxen in der Schweiz, welche Beschneidungen vornehmen. Gegen solche brutalen Körperverletzungen und Verstümmelungen in der Schweiz müssen wir vorgehen. Es handelt sich dabei um tiefgreifende Menschenrechtsverletzung und eine Missachtung der Würde der Frau.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Genitalbeschneidungen von Mädchen?*
- 2. Gibt es eine Meldepflicht von Seiten der Ärzte?*
- 3. Welche Präventionsmassnahmen werden ergriffen?*
- 4. Wie viele Strafverfahren wurden in unserem Kanton aufgrund dieser Strafnorm eröffnet und wie viele Urteile ausgesprochen?*
- 5. Was gedenken Regierung und Justiz zu veranlassen, damit sich die Situation verbessert?*

2. Einleitende Bemerkungen und Grundsätzliches

Im vorliegenden Bericht wird der Begriff FGM/C benutzt, wenn von Genitalbeschneidung oder Genitalverstümmelung die Rede ist. FGM/C steht für die englischen Begriffe *Female Genital Mutilation* (Verstümmelung) und *Female Genital Cutting* (Beschneidung). Die Abkürzung FGM/C fasst die beiden Begriffe zusammen und wird heute auch von Organisationen wie UNICEF und CEDAW-Gremien (steht übersetzt für „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“) gebraucht.

In der Schweiz ist FGM/C verboten und fiel bis 2012 als einfache oder schwere Körperverletzung unter [Art. 122 oder 123 des Schweizerischen Strafgesetzbuches \(StGB\)](#). Seit 2012 gibt es mit Art.124 nun einen expliziten Strafartikel zu FGM/C. Gemäss Artikel 124 StGB macht sich strafbar, «wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder in anderer Weise schädigt». TäterInnen droht eine bis zu 10-jährige Freiheitsstrafe. FGM/C gilt somit in jedem Fall als Officialdelikt. Zudem können TäterInnen in der Schweiz belangt werden, unabhängig davon wo sie die Tat begangen haben und ob diese am Tatort strafbar war. So soll verhindert werden, dass Mädchen ins Ausland gebracht und dort verstümmelt werden.¹

In seinem neusten Bericht² mit Empfehlungen an die Schweiz für eine bessere Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zeigt sich der UN-Kinderrechtsausschuss besorgt, über die hohe Zahl von im Vertragsstaat lebenden Mädchen, die von FGM/C betroffen oder der Gefahr ausgesetzt sind, beschnitten zu werden. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat daher, Präventions- und Schutzmassnahmen zur Verhinderung von FGM/C weiterzuführen und zu intensivieren. Der CEDAW-Ausschuss bekräftigt dies: Er empfiehlt eine systematische Datensammlung und eine Stärkung von Präventions- und Schutzmassnahmen, ausserdem Sensibilisierungskampagnen und Weiterbildung für relevante Berufsgruppen.³

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass es sich bei FGM/C um eine grobe Körperverletzung und eine Missachtung der Rechte und Würde der Frau handelt. FGM/C wird dennoch in vielen Herkunftsländern weiterhin als positive soziale Norm angesehen. Gemäss Aussagen von Fachpersonen leiden viele in der Schweiz lebende Frauen einerseits unter damit in Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Problemen und andererseits unter der damit einhergehenden Diskriminierung und Stigmatisierung in der westlichen Gesellschaft. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Praxis auch an künftigen Generationen angewandt wird. Dies soll dringendst vermieden werden. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die betroffenen Frauen durch repressive Massnahmen nicht noch stärker diskriminiert werden. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass verschiedene Zugänge zu den betroffenen Frauen gesucht und erprobt werden und die Sensibilisierungsarbeit rund um FGM/C stark gewichtet wird.

Angeregt von den Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen sollen in Basel künftig nachhaltige Präventionsmassnahmen gegen FGM/C umgesetzt werden. Der Kanton Basel-Landschaft nimmt an einem Pilotprojekt von Sexuelle Gesundheit Schweiz und Caritas teil (Details dazu in Kapitel 3, Frage 5). In zwei Regionen werden Anlaufstellen für Fragen rund um FGM/C aufgebaut. Die zweite Region ist der Kanton Aargau, welcher mit der Fachstelle Sexuelle Gesundheit Aargau (Seges) am Pilotprojekt teilnimmt.

¹ Terre des Femmes: <http://www.terre-des-femmes.ch/de/themen/weibliche-genitalverstuemmelung>

² UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Empfehlungen (Concluding Observations) an die Schweiz zur Verbesserung der Kinderrechte, Februar 2015: <http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/ngo-bericht-UN-ausschuss/ConcludingObservationsSwitzerlandDe.pdf>

³ Committee on the Elimination of Discrimination against Women: Concluding observations on the combined fourth and fifth periodic reports of Switzerland, 18.11.2016: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fCHE%2fCO%2f4-5&Lang=en.

3. Beantwortung der Fragen

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Genitalbeschneidungen von Mädchen?

Dem Regierungsrat sind keine Fälle von FGM/C im Kanton Basel-Landschaft bekannt. Umfrageergebnisse zeigen jedoch auf, dass FGM/C in der Schweiz nach wie vor ein Thema in den betroffenen Migrationsgemeinschaften ist und dass insbesondere Fachpersonen aus dem medizinischen und dem Sozialbereich (z.B. der Frauenklinik, Mitarbeitende der Mütter- und Väterberatung, die Hebammen und die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen für Schwangerschaft und Beziehungsfragen), aber auch aus dem Asylbereich mit Betroffenen in Kontakt kommen und auf adäquate Informationen und Schulungen angewiesen sind.⁴

2. Gibt es eine Meldepflicht von Seiten der Ärztinnen und Ärzte?

Diese Frage ist mit Ja zu beantworten. Gemäss [§ 23 \(Meldepflicht\) des kantonalen Gesundheitsgesetzes \(GesG\)](#) vom 21. Februar 2008 müssen Ärztinnen und Ärzte sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren aussergewöhnliche Todesfälle und schwere Körperverletzungen unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde melden. Von der Meldung darf im Interesse des Behandlungsauftrages abgesehen werden, wenn keine Gefahr für Dritte besteht. Ist das Opfer minderjährig, ist auf jeden Fall die zuständige Kinderschutzhilfe zu verständigen. Wenn also keine Meldung erfolgt (vgl. Frage 1), ist davon auszugehen, dass im Interesse des Behandlungsauftrags auf eine Meldung verzichtet wurde, da keine Gefahr für Dritte bestand beziehungsweise das Opfer nicht minderjährig war.

Zudem besteht ein Melderecht, welches den Medizinalpersonen gemäss [§ 22 Abs.1. GesG](#) zusteht und ihnen gestützt auf § 22 Abs. 2 lit. d GesG eine Meldung gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen, erlaubt, ohne gegen die ärztliche Schweigepflicht zu verstossen. In solchen Fällen obliegt es der jeweiligen Medizinalperson, das Erfordernis einer Meldung an die zuständige Behörde basierend auf den Grundprinzipien der Medizinalpersonen (Wahrung der Menschenwürde, Achtung der Persönlichkeitsrechte und des Willens der Patientinnen und Patienten, Schadensvermeidung, Fürsorge usw.) und unter Beachtung des zwischen ihr und der betroffenen Patientin beziehungsweise des betroffenen Patienten bestehenden Vertrauensverhältnisses abzuwägen.

3. Welche Präventionsmassnahmen werden ergriffen?

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) engagiert sich im Rahmen des Nationalen Programms Migration und Gesundheit seit 2003 mit Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen gegen FGM/C.⁵ In diesem Zusammenhang wurde 2002-2007 unter Federführung des BAG eine multidisziplinäre Arbeitsgruppe beauftragt, Aufklärungs- und Sensibilisierungsprojekte im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Migrantinnen und Migranten umzusetzen. Im Rahmen der multidisziplinären Arbeitsgruppe wurde zudem ein Konzept für eine effektive Präventions- und Sensibilisierungsarbeit auf nationaler Ebene erarbeitet. In Umsetzung dieses Konzeptes hat der Bund 2006 Caritas Schweiz beauftragt, Präventions- und Sensibilisierungsarbeit zu FGM/C zu leisten. Seit 2006 führt Caritas Schweiz die «Vermittlungsstelle für die Prävention von Mädchenbeschneidungen», finanziell unterstützt mit durchschnittlich rund 80'000 CHF pro Jahr durch das BAG (seit 2006) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) (seit 2010). Die Vermittlungsstelle ist für die Umsetzung folgender Aufgaben zuständig: Sensibilisierung und Information von Fachpersonen und Institutionen, Fall- und Fachberatung, Partizipative Präventionsarbeit in den be-

⁴ Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz. Risiko, Vorkommen, Handlungsempfehlungen: Umfrage Unicef Schweiz (2012): https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachments/unicef_fgm_umfrage_2012.pdf

⁵ Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen. Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Motion Bernasconi: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/nationales-programm-migration-gesundheit/chancengleichheit-in-der-gesundheitsversorgung/massnahmen-gegen-weibliche-genitalverstuemmelung.html>

troffenen Migrationsgruppen, Literatur- und Materialpool, Vernetzung von Präventionsakteuren und -akteurinnen sowie Zusammenarbeit mit kantonalen Institutionen.

Auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit unterstützt die Schweiz, via DEZA (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit), die Bekämpfung von FGM/C.

Der Kanton Basel-Landschaft engagiert sich im Rahmen eines Pilotprojektes für die Prävention von FGM/C (Details dazu unter Frage fünf).

Zudem werden im Rahmen der Erstinformationsgespräche beim Amt für Migration (AFM) anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Ausweis B und F) aus bestimmten Ländern mithilfe eines Dolmetschers in ihrer Muttersprache über die Thematik FGM/C orientiert. Dabei wird auch ein mehrsprachiger Flyer⁶ mit zusätzlichen Informationen abgegeben.

4. Wie viele Strafverfahren wurden in unserem Kanton aufgrund dieser Strafnorm eröffnet und wie viele Urteile ausgesprochen?

Abklärungen haben ergeben, dass durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft bislang noch kein Strafverfahren in Anwendung von Art. 124 StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien) geführt wurde. Entsprechend diesem Ergebnis gibt es auch keine Urteile von kantonalen Gerichten oder eine Statistik.

Generell muss angemerkt werden, dass die Urteilsstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) schweizweit bis und mit Berichtsjahr 2014 noch keine Verurteilungen zu Art. 124 ausweist. Es sind nur zwei Urteile aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Spezialstrafnorm bekannt: 2008 verurteilte ein Gericht in Freiburg eine in der Schweiz wohnhafte Somalierin zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (Art. 219 StGB), weil sie FGM/C an der ihr anvertrauten Halbschwester in Somalia zugelassen hatte. Ebenfalls 2008 fällte das Zürcher Obergericht ein Urteil in einem Fall, in welchem FGM/C durch einen somalischen Wanderbeschneider in der Schweiz vorgenommen worden war. Wegen Anstiftung zu schwerer Körperverletzung (Art. 122 i.V.m. 24 StGB) wurden die Eltern des betroffenen Mädchens zu einer zweijährigen bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Sensibilisierungs- und Informationskampagnen für involvierte Personen und Institutionen sowie Aufklärungsmassnahmen bei Migrantinnen und Migranten sind für den effektiven Kampf gegen FGM/C und die Prävention unerlässlich. Mit Art. 124 StGB setzte der Gesetzgeber nicht zuletzt auf die Signal- und Abschreckungswirkung einer expliziten Strafbestimmung, um die Präventionsarbeit zu erleichtern.⁷

5. Was gedenken Regierung und Justiz zu veranlassen, damit sich die Situation verbessert?

In Baselland werden bei den beiden Beratungsstellen für Schwangerschaft und Beziehungsfragen in Liestal und Binningen zwei Anlaufstellen aufgebaut für die Beratung von Betroffenen und Personen aus ihrem Umfeld, von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und von Fachpersonen, welche einen Bedarf in dieser Thematik haben. Es handelt sich hierbei um ein Pilotprojekt, dessen Dauer ein Jahr beträgt (1.1.2017 – 31.12.2017). Der Kanton Basel-Landschaft fördert das Pilotprojekt und wird im Rahmen der Evaluation prüfen, wie die Dienstleistung künftig in eine längerfristige Leistungsvereinbarung integriert werden kann. Die Evaluation soll mitunter auch Schnittstellen und Synergien mit der Schulsozialarbeit und gegebenenfalls mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt sowie mit der Opferhilfe beider Basel (Fachbereich Triangel) klären.

Das Pilotprojekt findet im Rahmen der nationalen Kampagne «Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz» statt, welche von BAG und SEM 2016-2019 finanziert wird. Das Ziel der Kampagne ist es, Mädchen in der Schweiz vor FGM/C zu schützen und betroffenen Frauen den

⁶ Mehrsprachige Broschüre zu FGM/C: <http://www.migesplus.ch/publikationen/schwangerschaft-baby/show/wir-schuetzen-unsere-tochter-information-ueber-die-gefahren-von-fgm/>.

⁷ Sexuelle Verstümmelungen an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen. Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Motion Bernasconi <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/nationales-programm-migration-gesundheit/chancengleichheit-in-der-gesundheitsversorgung/massnahmen-gegen-weibliche-genitalverstuemmelung.html>

Zugang zur Beratung und zu medizinischen Leistungen zu gewährleisten.

Das Teilprojekt „Aufbau von lokalen Anlaufstellen in der Schweiz“ hat zum Ziel, bis Ende 2019 in verschiedenen Regionen der Schweiz gut erreichbare und zur Arbeit im Bereich FGM/C qualifizierte Anlaufstellen zu etablieren. Bereits bestehende Beratungsstellen oder Organisationen werden mittels Weiterbildung und Coaching befähigt, die definierten Kernaufgaben in der Thematik FGM/C anzubieten und umzusetzen. SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz leitet dieses Teilprojekt.

Hauptaufgabe einer lokalen Anlaufstelle FGM/C ist es, die Beratung, Information, Versorgung, Schutz und Prävention im Bereich FGM/C auf regionaler Ebene anzubieten und eine Netzwerk- und Triagefunktion zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere auch Präventionsgespräche und -projekte, das Angebot von medizinischen Dienstleistungen bei Problemen im Zusammenhang mit FGM/C und die Vernetzung mit Fachpersonen aus den Bereichen Asyl, Integration, Medizin, Recht usw. sowie mit regionalen, kantonalen und nationalen Institutionen und NGO's. Für Kernaufgaben, welche nicht von den lokalen Anlaufstellen selber geleistet werden können, besteht eine Zusammenarbeit mit einer kompetenten Partnerorganisation, z.B. mit der Frauenklinik Basel-Landschaft für medizinische Dienstleistungen im Zusammenhang mit FGM/C.

Die Strafverfolgungsbehörden können lediglich die Fälle verfolgen, die ihnen angezeigt werden. Damit solche Anzeigen – beispielsweise aus dem Umfeld von betroffenen Frauen respektive durch diese selber – jedoch erstattet werden, braucht es aus Sicht der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft eine vermehrte Aufklärungstätigkeit, was jedoch nicht in das Aufgabengebiet der Strafverfolgungsbehörden fällt. Festgehalten werden kann, dass die Strafverfolgungsbehörden Fälle nach Art. 124 StGB untersuchen, sofern sie davon Kenntnis erlangen und die strafprozessualen Voraussetzungen für eine Strafuntersuchung erfüllt sind.

Die Staatsanwaltschaft argumentiert, dass über eine allfällige generalpräventive Wirkung von Urteilen im Kontext von Art. 124 StGB lediglich gemutmasst werden könne. FGM/C werde in gewissen Kulturkreisen nach wie vor als „der Norm entsprechend“ angesehen und akzeptiert. Entsprechend klein dürfte in diesen Kreisen denn auch die generalpräventive Wirkung von allfälligen Urteilen ausfallen. Daher führe nichts an einer verstärkten und langfristig angelegten Aufklärungsarbeit vorbei, dies mit dem Ziel, dass auch innerhalb der relevanten Kulturkreise das Unrecht und die Leiden erkannt werden, welche den Frauen durch FGM/C zugeführt werden. Nur so könne erreicht werden, dass solches Unrecht schliesslich auch den Strafverfolgungsbehörden angezeigt und in der Folge strafrechtlich verfolgt wird.

Liestal, 21. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter